

A 8/4 – 36287/2003  
St. Veiter Straße – Gustav Klimt Weg  
Auflassung vom öffentlichen Gut der Stadt Graz  
und Verkauf von

- a) einer 8 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1411/1, EZ 50000, an die Eigentümer des angrenzenden Gdst. Nr. 694/5, EZ 901, je KG Graz Stadt – St. Veit
- b) einer 157 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1411/1, EZ 50000, an die Familie DI Dreier, Eigentümer des angrenzenden Gdst. Nr. 694/6, EZ 1106, je KG Graz Stadt – St. Veit

Graz, am 17.3.2005  
Ing. Berger/Mo

Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss:  
Berichtersteller:

-----

An den

**Gemeinderat**

Die Eigentümer der Grundstücke Nr. 694/5 und Nr. 694/6 haben beim Straßenamt um käufliche Überlassung einer 8 m<sup>2</sup> großen bzw. einer 157 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1411/1, EZ 50000, KG Graz Stadt – St. Veit angesucht. Diese Fläche stellt derzeit eine Grünfläche dar. Das Straßenamt hat nach Überprüfung der Frontrechte, Rücksprache mit den Leitungsträgern etc. einer Auflassung dieser 8 m<sup>2</sup> und 157 m<sup>2</sup> großen Teilflächen als öffentliches Gut und einem Verkauf an die Antragsteller zugestimmt und die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr ersucht, die notwendigen Verhandlungen durchzuführen. Mit den Antragstellern wurden vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat Vereinbarungen abgeschlossen und ein Kaufpreis von € 120,-/m<sup>2</sup>, somit € 960,- für die 8 m<sup>2</sup> große Teilfläche und € 18.840,- für die 157 m<sup>2</sup> große Teilfläche festgelegt. Diese Fläche ist im Flächenwidmungsplan als reines Wohngebiet ausgewiesen. Da sich der Verkaufsgegenstand in der Natur als schmaler Grundstreifen darstellt, ist er als eigenes Grundstück nicht verwertbar.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

**Antrag**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

- 1.) Die Auflassung einer 8 m<sup>2</sup> großen Teilfläche und einer 157 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1411/1, EZ 50000, KG Graz Stadt – St. Veit als öffentliches Gut gemäß beiliegendem Auszug aus dem Teilungsplan, wird genehmigt.
- 2.) Der Verkauf einer 8 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1411/1, EZ 50000, KG Graz Stadt – St. Veit an die Eigentümer des Gdst. Nr. 694/5, EZ 901, KG Graz Stadt – St. Veit, d.s.

DI Klaus und DI Bettina **Dreier**, St.-Veiter-Straße 158c, 8046 Graz – St. Veit,  
Mag. Günther und Kornelia **Müller**, St.-Veiter-Straße 158b, 8046 Graz - St. Veit,  
Mag. Rainer und Maria **Deutsch**, St.-Veiter-Straße 158, 8046 Graz – St. Veit,  
Dr. Thomas **Mayr**, St.-Veiter-Straße 158a, 8046 Graz – St. Veit,

zu einem Kaufpreis von € 120,-/m<sup>2</sup>, somit insgesamt € 960,- wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

- 3.) Der Verkauf einer 157 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1411/1, EZ 50000, KG Graz Stadt – St. Veit an die Eigentümer des Gdst. Nr. 694/6, EZ 1106, KG Graz Stadt – St. Veit, DI Bettina und Klaus **Dreier** zu einem Kaufpreis von € 120,-/m<sup>2</sup>, somit insgesamt € 18.840,- wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 4.) Die Vermessung und die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes werden vom Stadtvermessungsamt durchgeführt.
- 5.) Die Errichtung des Kaufvertrages sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.
- 6.) Der Kaufpreis von insgesamt € 19.800,- ist auf der FIPOS 6/840000/001000 zu vereinnahmen.

Anlage  
2 Vereinbarungen  
1 Auszug aus Teilungsplan

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses  
am .....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt

Graz, am .....

Der/Die SchriftführerIn: .....

GZ.: A 8/4-36287/2003  
St.-Veiter-Straße – Gustav Klimt Weg  
Auflassung vom öffentlichen Gut der Stadt  
Graz und Verkauf einer 8 m<sup>2</sup> großen  
Teilfläche des Gdst. Nr.1411/1, EZ 50000,  
KG Graz Stadt – St. Veit, an die Eigentümer  
des Gdst. Nr. 694/5, EZ 901, KG Graz Stadt –  
St. Veit

Graz, am 9.11.2004  
Ing. Berger/Mo

## Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz, als Verkäuferin einerseits und den Eigentümern des Gdst. Nr. 694/5, EZ 901, KG Graz Stadt – St. Veit:

DI Klaus und DI Bettina **Dreier**, St.-Veiter-Straße 158c, 8046 Graz – St. Veit,  
Mag. Günther und Kornelia **Müller**, St.-Veiter-Straße 158b, 8046 Graz - St. Veit,  
Mag. Rainer und Maria **Deutsch**, St.-Veiter-Straße 158, 8046 Graz – St. Veit,  
Dr. Thomas **Mayr**, St.-Veiter-Straße 158a, 8046 Graz – St. Veit

als gemeinsame Käufer andererseits wie folgt:

### PRÄAMBEL

Die Käufer sind Eigentümer der Liegenschaft Gdst. Nr. 694/5, EZ 901, KG Graz Stadt – St. Veit. Die Käufer haben um den Erwerb einer 8 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1411/1, EZ 50000, KG Graz Stadt – St. Veit beim Straßenamt angesucht. Nach Überprüfung der Frontrechte, Rücksprache mit den Leitungsträgern etc. stimmte das Straßenamt einer Auflassung als öffentliches Gut und einem Verkauf an die Antragsteller zu und ersuchte die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr um weitere Veranlassung.

- 1.) Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat abgeschlossen, während die Käufer die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annehmen.
- 2.) Diese 8 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Gdst. Nr. 1411/1, EZ 50000, KG Graz Stadt – St. Veit, ist öffentliches Gut der Stadt Graz. Voraussetzung für diesen Verkauf ist die Auflassung dieser Teilfläche als öffentliches Gut.
- 3.) Die Verkäuferin verkauft bzw. übergibt in das Eigentum der Käufer und diese kaufen und übernehmen in ihr Eigentum eine 8 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Gdst. Nr. 1411/1, EZ 50000, KG Graz Stadt – St. Veit, nach erfolgter Auflassung als öffentliches Gut mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die Verkäuferin diese Teilfläche bisher besessen und benützt hat, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre samt allen rechtlichen und natürlichen Zubehör. Der Kaufgegenstand ist im beiliegenden Informationsplan des Stadtvermessungsamtes ersichtlich gemacht.

- 4.) Der Kaufpreis für die 8 m<sup>2</sup> großen Teilfläche beträgt € 120,-/m<sup>2</sup>, woraus sich ein Gesamtkaufpreis von € 960,- ergibt.  
Die Überweisung des Kaufpreises hat von den Käufern spätestens mit dem der beiderseitigen Unterfertigung des Kaufvertrages nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen.
- 5.) Die Käufer nehmen zur Kenntnis, dass sie allenfalls im Kaufgegenstand befindliche Versorgungsleitungen aller Art ohne weiteres und ohne Anrechnung auf den Kaufpreis mitzuübernehmen haben, und dass über jeweiliges Verlangen der Leitungsinhaber entsprechende grundbuchsfähige Dienstbarkeiten einzuräumen sind.
- 6.) Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haftet die Verkäuferin für die Freiheit des Kaufgegenstandes von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, sowie für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen.
- 7.) Die Käufer kennen den Kaufgegenstand aus eigener Anschauung. Die Verkäuferin haftet daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, ein bestimmtes Flächenmaß, für bestimmte Grenzen, noch auch für etwa verborgene oder nachträglich hervorkommende Mängel irgendwelcher Art.
- 8.) Die Übergabe bzw. Übernahme der kaufgegenständlichen Grundfläche in den physischen Besitz und Genuss der Käufer hat mit dem der beiderseitigen Unterfertigung des Kaufvertrages nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen, und zwar in dem Zustand, in dem sich der Kaufgegenstand an diesem Tage gerade befindet.

Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten, wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Käufer über.

Als Stichtag für die Verrechnung von Steuern, Abgaben und Gebühren wird ebenfalls der der Unterfertigung des Kaufvertrages nachfolgende Monatserste bestimmt.

- 9.) Die Vermessung und die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes werden vom Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz durchgeführt.
- 10.) Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer, gehen zu alleinigen Lasten der Käufer.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

- 11.) Die Errichtung des grundbuchsfähigen Kaufvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das städtische Rechtsamt.

Für die Stadt Graz:

Die Käufer:

GZ.: A 8/4-36287/2003  
St.-Veiter-Straße – Gustav Klimt Weg  
Auflassung vom öffentlichen Gut der Stadt  
Graz und Verkauf einer 157 m<sup>2</sup> großen  
Teilfläche des Gdst. Nr.1411/1, EZ 50000,  
KG Graz Stadt – St. Veit, an Familie DI Dreier

Graz, am 9.11.2004  
Ing. Berger/Mo

## Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz, als Verkäuferin einerseits und Herrn DI Klaus **Dreier** und Frau DI Bettina **Dreier**, St.-Veiter-Straße 158c, 8046 Graz – St. Veit, als gemeinsame Käufer andererseits wie folgt:

### P R Ä A M B E L

Die Käufer sind Eigentümer der Liegenschaft Gdst. Nr. 694/6, EZ 1106, KG Graz Stadt – St. Veit. Die Familie DI Dreier hat um den Erwerb einer 157 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1411/1, EZ 50000, KG Graz Stadt – St. Veit beim Straßenamt angesucht. Nach Überprüfung der Frontrechte, Rücksprache mit den Leitungsträgern etc. stimmte das Straßenamt einer Auflassung als öffentliches Gut und einem Verkauf an die Antragsteller zu und ersuchte die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr um weitere Veranlassung.

1. Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat abgeschlossen, während die Käufer die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annehmen.
2. Diese 157 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Gdst. Nr. 1411/1, EZ 50000, KG Graz Stadt – St. Veit, ist öffentliches Gut der Stadt Graz. Voraussetzung für diesen Verkauf ist die Auflassung dieser Teilfläche als öffentliches Gut.
3. Die Verkäuferin verkauft bzw. übergibt in das Eigentum der Käufer und diese kaufen und übernehmen in ihr Eigentum eine 157 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Gdst. Nr. 1411/1, EZ 50000, KG Graz Stadt – St. Veit, nach erfolgter Auflassung als öffentliches Gut mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die Verkäuferin diese Teilfläche bisher besessen und benützt hat, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre samt allen rechtlichen und natürlichen Zubehör. Der Kaufgegenstand ist im beiliegenden Informationsplan des Stadtvermessungsamtes ersichtlich gemacht.
4. Der Kaufpreis für die 157 m<sup>2</sup> großen Teilfläche beträgt € 120,-/m<sup>2</sup>, woraus sich ein Gesamtkaufpreis von € 18.840,- ergibt.  
Die Überweisung des Kaufpreises hat von den Käufern spätestens mit dem der beiderseitigen Unterfertigung des Kaufvertrages nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen.

5. Die Käufer nehmen zur Kenntnis, dass sie allenfalls im Kaufgegenstand befindliche Versorgungsleitungen aller Art ohne weiteres und ohne Anrechnung auf den Kaufpreis mitzuübernehmen haben, und dass über jeweiliges Verlangen der Leitungsinhaber entsprechende grundbuchsfähige Dienstbarkeiten einzuräumen sind.
6. Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haftet die Verkäuferin für die Freiheit des Kaufgegenstandes von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, sowie für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen.
7. Die Käufer kennen den Kaufgegenstand aus eigener Anschauung. Die Verkäuferin haftet daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, ein bestimmtes Flächenausmaß, für bestimmte Grenzen, noch auch für etwa verborgene oder nachträglich hervorkommende Mängel irgendwelcher Art.
8. Die Übergabe bzw. Übernahme der kaufgegenständlichen Grundfläche in den physischen Besitz und Genuss der Käufer hat mit dem der beiderseitigen Unterfertigung des Kaufvertrages nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen, und zwar in dem Zustand, in dem sich der Kaufgegenstand an diesem Tage gerade befindet.

Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten, wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Käufer über.

Als Stichtag für die Verrechnung von Steuern, Abgaben und Gebühren wird ebenfalls der der Unterfertigung des Kaufvertrages nachfolgende Monatserste bestimmt.

9. Die Vermessung und die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes werden vom Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz durchgeführt.
10. Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer, gehen zu alleinigen Lasten der Käufer.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

11. Die Errichtung des grundbuchsfähigen Kaufvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das städtische Rechtsamt.

Für die Stadt Graz:

Die Käufer: